

BL_GERICHTE 470 12 297 vom 14. Dezember 2012

BL Gerichte, 2012-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_12_297

FR: BL_GERICHTE 470 12 297 du 14 décembre 2012

IT: BL_GERICHTE 470 12 297 del 14 dicembre 2012

Regeste

Verfahrenseinstellung

Erwägungen

E. 3

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Beschwerde im Sinne der Erwägungen abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Die Dispositiv-Ziffer 1 der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung Laufen, vom 14. Dezember 2012 ist aufzuheben und das Strafverfahren ist in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO i.V.m. Art. 52 StGB einzustellen.

E. 4

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend ist die Beschwerde im Ergebnis zwar abzuweisen. Aus den Erwägungen ergibt sich allerdings auch, dass der Beschwerdeführer materiell mit seiner Beschwerde zumindest teilweise durchgedrungen ist, hat sich doch gezeigt, dass die Staatsanwaltschaft den Tatbestand der üblen Nachrede zu Unrecht verneint hat. Aus diesem Grund erscheint es als angebracht, die Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Spruchgebühr von CHF 1'500.00 und Auslagen von pauschal CHF 75.00, somit total CHF 1'575.00, auf die Staatskasse zu nehmen. Da der Beschuldigte sich der üblen Nachrede schuldig machte und damit materiell grundsätzlich unterlegen ist, ist er zur Zahlung einer Parteientschädigung an den Beschwerdeführer zu verpflichten. Das Kantonsgericht erachtet vorliegend für den Aufwand des Beschwerdeführers eine Entschädigung von pauschal CHF 800.00 (inkl. Auslagen) plus Mehrwertsteuer von 8% im Betrag von CHF 64.00, gesamthaft also CHF 864.00, als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.